

4pfoten-reisen



Abbildung beispielhaft

BSH Fahrzeugkomponenten GmbH

Abteilung: Campingcenter Aachen

Hermann-Hollerith-Straße 5

52499 Baesweiler (Gewerbegebiet)

Telefon 02401 60394-12 · Telefax 02401 60394-28

www.campingcenter-aachen.de · camping@bsh-kfz.de

Besonderheiten für unsere Fellnasen:

- *Klimaanlage im Wohnbereich*
- *Außendusche*
- *Anti-Schlabber-Napf*
- *spezielles Hundegeschirr*
- *Anschlagringe außen+innen zur Sicherheit für unsere liebsten 4pfoten*
- *Rampe, Trennnetz u.v.m. ...*



www.4pfoten-reisen.de

BSH Fahrzeugkomponenten GmbH

Abteilung Campingcenter Aachen

Saisonkalender 2018

März							April							Mai							Juni											
Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
9				1	2	3	4	13							1	18		1	2	3	4	5	6	22						1	2	3
10	5	6	7	8	9	10	11	14	2	3	4	5	6	7	8	19	7	8	9	10	11	12	13	23	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	15	9	10	11	12	13	14	15	20	14	15	16	17	18	19	20	24	11	12	13	14	15	16	17	
12	19	20	21	22	23	24	25	16	16	17	18	19	20	21	22	21	21	22	23	24	25	26	27	25	18	19	20	21	22	23	24	
13	26	27	28	29	30	31		17	23	24	25	26	27	28	29	22	28	29	30	31				26	25	26	27	28	29	30		
								18	30																							

Juli							August							September							Oktober											
Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Kw	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26							1	31							1	35							1	2	40	1	2	3	4	5	6	7
27	2	3	4	5	6	7	8	32	6	7	8	9	10	11	12	36	3	4	5	6	7	8	9	41	8	9	10	11	12	13	14	
28	9	10	11	12	13	14	15	33	13	14	15	16	17	18	19	37	10	11	12	13	14	15	16	42	15	16	17	18	19	20	21	
29	16	17	18	19	20	21	22	34	20	21	22	23	24	25	26	38	17	18	19	20	21	22	23	43	22	23	24	25	26	27	28	
30	23	24	25	26	27	28	29	35	27	28	29	30	31			39	24	25	26	27	28	29	30	44	29	30	31					
31	30	31																														

■ Hauptsaison: 01.07.18 - 31.08.18
■ Nebensaison: 01.03.18 - 30.06.18 + 01.09.18 - 31.10.18

BSH Servicevereinbarung:

Reisemobil inklusive: Markise, Fahrradträger, Radio/CD, Klimaanlage Fahrerhaus, Klimaanlage im Wohnbereich 230 Volt, Solaranlage, Kabeltrommel, 3 x CEE-Kabel, Wasserkanister. Alle Abbildungen, Bilder, Grundrisse, Maße und Angaben stellen nur Beispiele dar und sind keine festen Zusagen! Das Mietfahrzeug ist ein **Nichtraucherfahrzeug**.

Im Mietpreis enthalten: Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung mit 1.000 € Selbstbeteiligung **pro Schadensfall**. (ausführliche Informationen siehe Mietbedingungen und Nachtrag)

Mietdauer: Die Mindestmietdauer beträgt 7 Tage (in der Hauptsaison 14 Tage), bei Buchungslücken auf Anfrage. **Kaution pro Mietzeit:** 1.000 € in bar. Die Kaution können Sie durch ein Urlaub-Schutzpaket auf 250 € reduzieren.

Urlaub-Schutz-Paket: Kann zusätzlich über uns gebucht werden.

Von jedem mitgeführten Hund ist ein gültiger Impfausweis sowie Versicherungsausweis wie z.B. Mietbeginn vorzulegen. Offensichtlich kranke Tiere mit ansteckenden Krankheiten, wie z.B. Zwingerhusten, Milbenbefall, Flöhe und Läuse, dürfen nicht mitgenommen werden. Andere Haustiere außer Hunde sind nur mit der Genehmigung des Vermieters zugelassen. Schäden, die die Tiere am Mietfahrzeug anrichten, sind von keiner Versicherung gedeckt und gehen über die Selbstbeteiligung hinaus voll und ganz zu Lasten des Mieters.

Beispiel Reisemobil



Länge: 7,49 m
 Personen: 4
 Zulässiges Gesamtgewicht: 3.500 kg
 Warmwasser, Markise, Fahrradträger, Klimaanlage im Wohnbereich, Solaranlage

Nebensaison 115 €* Hauptsaison 125 €*
 *pro Tag

Buchungsänderung	pro Vorgang	Euro 50,-
Samstag-Übergabe oder Samstag-Rückgabe	jeweils	Euro 75,- zusätzliche Gebühr
zusätzliche Staubox, nur möglich, wenn Fahrradträger nicht in Anspruch genommen wird	pro Miete	Euro 50,-
3. Schiene für Fahrrad (Reisemobil)	pro Miete	Euro 40,-
Campingtisch	pro Miete	Euro 12,-
Campingstuhl (pro Stuhl)	pro Miete	Euro 8,-
Innenreinigung bei Rückgabe**	pro Miete	nach Aufwand, mind. Euro 100,-
Toilettenentleerung/Reinigung**	pro Miete	Euro 150,-
Mobile Sat-Anlage, inkl. TV	pro Miete	Euro 75,-
PKW-Abstellplatz	pro Tag	Euro 3,00
2. Fahrer bei Reisemobil	pro Miete	Euro 60,-
2. Gasflasche* (zusätzlich) 11 kg / 5 kg	pro Miete	Euro 25,- / 15,-

* Keine Rückerstattung bei Nichtverbrauch der Gasflasche

** Wenn bei Rückgabe nicht durch Mieter erfolgt!

Servicepauschale:

pro Anmietung 120,- €, pro Tag 250 km frei,
 Mehrkilometer: 0,35 € pro km, ab 18 Tage Mietdauer alle Kilometer frei

Öffnungszeiten Verkauf und Vermietung

März bis Oktober: Mo. bis Fr. 9.00-18.00 Uhr, Sa. 9.00-14.00 Uhr
 So. freie Schau 11.00-15.00 Uhr

November bis Februar: Mo. bis Fr. 9.00-17.00 Uhr, Sa. 9.00-13.00 Uhr

Öffnungszeiten Werkstatt

Ganzjährig Montag bis Freitag 8.15-17.00 Uhr

Allgemeine Bedingungen für die Anmietung eines Reisemobil / Wohnwagen (1/2)

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

1.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges.

1.2 Zwischen Vermieter und dem Mieter kommt ein Mietvertrag zustande, auf dem ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzend die gesetzlichen Vorschriften im BGB über den Mietvertrag Anwendung finden.

1.3 Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag insbesondere der §§651a-i BGB findet auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Es gibt nur einen Mieter, mehrere Fahrer sind nur gegen Nennung und Zahlung einer zusätzlichen Gebühr möglich. Die Haftung beschränkt sich nur auf den eingetragenen Mieter.

2. Mindestalter, Führerschein, Ausweis

Der Mietgegenstand darf nur von den Mietern oder sonstigen berechtigten Fahrer gelenkt werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen müssen.

Ein Führerschein der Führerscheinklasse B berechtigt ausschließlich zum Führen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t, der Klasse C1 von Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht.

Alle Fahrer müssen mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein. Ein gültiger Ausweis muss vorliegen. Alle Dokumente müssen im Original vorgelegt werden!

Bei Wohnwagen ist der Anhängerführerschein B oder BE erforderlich, bzw. ein anderer, für diese Fahrzeugkombination gültiger Führerschein.

Der Mindergegenstand wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen sind und der Führerschein am Übernahmetag vorgelegt wird. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Verpflichtung den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen wird hierdurch nicht berührt.

3. Mietpreis, Versicherung

3.1 Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise aus der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart ist und die Mietvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht. Bei der Preisberechnung werden die unterschiedlichen Saisonzeiten berücksichtigt.

3.2 Der Mieter haftet für jegliche Schäden an dem Fahrzeug pro Schadensfall.

Es besteht eine übliche Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten, bei Sachschäden über den Selbstbehalt hinaus.

Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit diese auf unsachmäßige Nutzung zurückzuführen sind, Kraftstoffe, Mehrkilometer als im Mietvertrag vereinbart und Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.3 Die Fahrzeuge werden vollgetankt übergeben und werden vollgetankt zurückgebracht. Voll bedeutet hier auch voll und nicht das erste automatische abschalten der Zapfpistole! Fehlmenngen werden nachberechnet.

3.4 Bei Rückgabe nach der vereinbarten Zeit berechnen wir pro angefangener Stunde 50 Euro. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die in Folge der verspäteten Rückgabe entstehen.

3.5 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis ohne jeden Abzug in voller Höhe zu zahlen.

3.6 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen auch soweit der Vermieter hierfür in Anspruch genommen wird, es sei denn der Vermieter hat den Umstand überwiegend zu vertreten.

3.7 Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten, auch bezüglich Warnwesten, Warntafeln oder sonstige Länderspezifische Forderungen und Bestimmungen.

4. Buchung, Rücktritt und Umbuchung

4.1 Soweit die Parteien keine anderweitigen Regelungen getroffen haben, bezieht sich der Mietvertrag auf die gewählte Fahrzeuggruppe / Kategorie, dagegen nicht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp oder einen bestimmten Grundriss.

4.2 Nach Erhalt der schriftlichen Buchungsbestätigung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung von 50% zu leisten. Leistet der Mieter diese Anzahlung nicht fristgerecht, kann der Vermieter den Vertrag kündigen. Endet der Vertrag durch Kündigung ist der Mieter verpflichtet eine Abstandssumme entsprechend der in Ziff.4.3 geregelten Stornogebühren zu bezahlen. Dem Mieter steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist, dem Vermieter dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4.3 Der Mietvertrag ist nicht stornierbar. Es entstehen folgende Kosten bei Nichtabholung des Fahrzeuges: Mietpreis abzgl. Servicepauschale abzgl. 20 % der Grundmiete. Gelingt es dem Vermieter das Fahrzeug anderweitig zu vermieten, wird die eingehaltene Miete aus dieser Vermietung unter Berücksichtigung einer Handling Pauschale in Höhe von 150 Euro auf den Mietpreis angerechnet. Dem Mieter steht es nicht frei nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, dem Vermieter, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. Zahlungsbedingungen, Kautions

5.1 Die Kautions von 1000 Euro muss bei Fahrzeugübernahme in bar hinterlegt werden.

Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt 1000 Euro für Vollkasko / Teilkasko pro Schaden.

5.2 Der Vermieter wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Ansprüche (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Schäden...) aus dem Mietvertrag, die Kautions abrechnen und den verbleibenden Betrag ausbezahlen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautions zurückzubehalten. Bei Verlust des/der Schlüssel behalten wir die Kautions solange ein, bis der/die neuen Schlüssel vom Hersteller vorliegen. Die Beschaffung der Schlüssel verrechnen wir mit der Kautions.

5.3 Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben einer im Voraus zu bezahlenden Miete die vereinbarte Kautions bezahlt ist. Die Verpflichtung die vereinbarte Miete zu zahlen wird hierdurch nicht berührt.

5.4 Ordnungswidrigkeiten aller Art gehen zu Lasten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten und Abschleppkosten. Diese Abrechnungszeiträume laufen über die Mietzeit unbefristet hinaus.

5.5 Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug beträgt der Verzugszins 5% über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinstitut gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Anwalts oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

6. Haftung, Vollkasko

6.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

6.2 Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer Kfz-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000 Euro (Teilkasko) / 1000 Euro (Vollkasko) vereinbart. Der Mieter haftet gleichfalls für den Schaden, wenn er

a) die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters gem. Ziff. 8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter übergibt.

b) oder er und seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen, bei einem Unfall auf die Heranziehung der Polizei verzichtet oder falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben soweit hierdurch die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens beeinträchtigt wurden und der Pflichtverstoß weder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Im Falle grober fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung bleibt es insoweit bei der Freistellung, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung durch den hinter dem Vermieter stehenden Versicherer noch auf die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gehabt haben.

6.3 Die Haftungsfreistellung bezieht sich nicht auf den Selbstbehalt. Sie gilt nur für den Mietzeitraum.

6.4 Die Haftungsfreistellung (6.2) umfasst insbesondere nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen oder durch Fehlbedienung (auch Möbelbeschädigungen) entstanden sind.

6.5 Die Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Nutzer. Für den unberechtigten Nutzer des Fahrzeuges gilt die vertragliche Haftungsfreistellung nicht.

Sollte mit dem Mietfahrzeug Dritten ein Schaden (Haftpflichtschaden) zugeführt werden, behalten wir die Kautions von 1000 Euro solange ein, bis wir den Rückstufungsschaden der Versicherung genannt bekommen. Den Rückstufungsschaden verrechnen wir dann mit der Kautions.

Auf jeden Fall wird bei jedem Schaden die volle Kautions bis zur endgültigen Schadensregulierung und Rechtsklärung einbehalten, auch wenn der Schaden in der ersten Augenscheinnahme geringfügig erscheint.

Der Abschluss vom Urlaubs- Schutzpaket wirkt hier nicht befreiend von unseren allgemeinen Geschäfts- Liefer- Mietbedingungen und Nachträgen.

Zu den unbedingten Mieterpflichten zählt die komplette Dokumentation eines jeden Schadens inkl. Bildmaterial und Hinzuziehung der Polizei oder der zuständigen Behörde und Zeugen.

6.6 Der Mieter haftet für jegliche Beschädigung der Mietsache inkl. Hagelschäden, Wildschäden, Glasschäden, Einbruchschäden, Schäden aller Art gegenüber Dritten bis zu einem Betrag von 1000 Euro pro Schadensfall.

7. Rückgabeprotokoll, Mängelanzeige, Abtretungsverbot

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgerechtem Zustand zurückzugeben.

7.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel und Schäden am Mietfahrzeug oder seiner Ausstattung hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter telefonisch vorab anzuzeigen. Dies befreit nicht von Punkt 13.4

7.3 Der Mieter kann Ansprüche jeglicher Art nicht geltend machen, wenn die auf solche Ansprüche begründenden Mängel nicht im Übergabeprotokoll schriftlich und detailliert festgehalten sind.

Das Übergabeprotokoll wird gemeinsam mit dem Mieter erstellt, der Kilometerstand, Mängel oder Schäden am Fahrzeug vermerkt.

Später festgestellte Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten und Haftung des Mieters.

8. Verhalten bei Unfällen und Schäden

8.1 Kommt es zu einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden, hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

8.2 Er ist weiter verpflichtet den Schaden dem Vermieter unverzüglich vorab anzuzeigen und den Vermieter vollständig zu informieren (Unfallbericht), so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber dem Versicherer in Wochenfrist nachkommen kann.

Allgemeine Bedingungen für die Anmietung eines Reisemobil / Wohnwagen (2/2)

9. Reparaturen

9.1 Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zum Preis von 150 Euro ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.

9.2 Die Reparaturkosten werden gegen Vorlage des entsprechenden Originalbeleg sowie der ausgetauschten Teile soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (s. Ziff. 6) von dem Vermieter erstattet.

9.3 Schadensersatzansprüche für vor Vertragsabschluss vorhandene Mängel des Fahrzeuges welche der Vermieter nicht zu vertreten hat, sind ausgeschlossen.

10. Berechtigter Fahrer

10.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis lt. Ziff. 2 sind.

10.2 Der Mieter ist verpflichtet Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlässt festzuhalten und dem Vermieter auf Verlangen bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen.

10.3 Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Nottfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen.

11. Verbotene Nutzung

11.1 Der Mieter ist nur zur üblichen Nutzung des Mietgegenstandes berechtigt. Darunter fällt insbesondere nicht die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen sowie das Befahren von ungesichertem Gelände, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind. Eine Untervermietung ist dem Mieter untersagt.

11.2 Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln und jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten, insbesondere eine korrekte und sichere Beladung des Fahrzeuges. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem und betriebssicherem Zustand befindet.

11.3 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere den Lack, bzw. Aufkleber oder Klebefolien zu versehen. Aufkleber von Maut, Campingplätzen etc.. An den Scheiben angebrachte Aufkleber sind nach Mietende vom Mieter rückstandslos zu entfernen.

11.4 Zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung, für Fahrschulübungen, Geländefahrten.

12. Rauchverbot, Mitnahme von Tieren, Kochen und Braten

Das Rauchen und die Mitnahme von Tieren sowie das Braten von Fisch im Fahrzeug sind untersagt, bei Zuwiderhandlung erlauben wir uns als Wertminderung das Einbehalten der gesamten Kaution. Reinigungskosten die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters auch weit über die Selbstbeteiligung hinaus.

13. Übergabe, Rücknahme, zusätzliche gebuchte Sonderausstattungen und Gasflaschen

13.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor dem Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeug-Einweisung teilzunehmen, sowie die Rückgabe zusammen mit dem Mitarbeiter durchzuführen. Übergabe Ort sind die Geschäftsräume des Vermieters.

13.2 Die Übergabe erfolgt von Montag – Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr, die Rücknahme von Montag – Freitag zwischen 9 bis 10 Uhr.

An Sam-, Sonn- und Feiertagen ist keine Übergabe bzw. Rücknahme möglich. Übergabetag und Rücknahmetag werden zusammen als ein Tag berechnet. Vor der Rückgabe des Fahrzeuges muss dieses innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sollte das nicht der Fall sein, hat der Mieter die Reinigungskosten nach Aufwand zu tragen. Falls auch die Toilette vom Vermieter teilweise oder komplett gereinigt werden muss, hat der Mieter die Reinigungskosten zu tragen.

Toilettenentleerung / Reinigung pro Miete 150 Euro, Innenreinigung nach Aufwand min. jedoch 100 Euro

13.3 Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges vorenthalten, soweit bis die Fahrzeug-Einweisung erfolgt ist. Hierdurch entstehende Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

13.4 Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe des Mietfahrzeuges auf einen schadenfreien Zustand sowie auf die Angabe zur Sauberkeit und das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die mit dem Mieter gemeinsam festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen sind vor Fahrantritt dem Vermieter anzuzeigen und auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken.

Später festgestellte Schäden können nicht berücksichtigt werden und gehen zu Last des Mieters.

13.5 Beschädigungen bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet.

13.6 Keine Rückerstattung bei Nichtgebrauch der zugebuchten Sonderausstattungen insbesondere Gasflaschen.

14. Ersatzfahrzeug

14.1 Steht aus der gebuchten Fahrzeuggruppe / Kategorie kein Fahrzeug zur Verfügung oder kann das individuell gebuchte Fahrzeug nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Mietkosten. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten werden und vom Mieter angenommen werden, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet. Entstehen durch die Nutzung des anderen Fahrzeuges Nebenkosten, wie Fahrgebühren und Mautgebühren oder Betriebskosten, die sonst nicht

entstanden wären, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Falls dies nicht möglich ist wird die Anzahlung in voller Höhe zurück erstattet. Ein weiterer Anspruch/Ausgleich welcher Begründung auch immer, besteht nicht.

14.2 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung unter Umständen eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach §543 Abs.2 Nr.1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

15. Auslandsfahrten

Fahrten in europäische Länder sind teilweise zulässig. In jedem Fall muss dem Vermieter vor Mietantritt das Fahrziel mitgeteilt werden. Nicht erlaubt sind Fahrten nach Ost- und außereuropäische Länder.

Die Länder Polen, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Litauen, Rumänien, Russland, Türkei, Irland sind verboten. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind ebenfalls verboten.

Der Mieter muss (zum Zwecke der Rückholgarantie im Schadenfall) für die gesamte Mietdauer einen Inland und Auslandsschutzbrief abschließen. Ein vom Vermieter eventuell beigefügter Schutzbrief wirkt nicht befreiend auf diese vom Mieter abzuschließende Schutzbrief Verpflichtung.

16. Beschränkung der Haftung und Haftung des Vermieters

Die Sachmängelhaftung für Abhilfe- und Mietminderungsansprüche ist maximal auf dreimal den Tagesmietpreis begrenzt.

Rücktritt durch den Vermieter: Dem Vermieter bleibt es vorbehalten, die Reise abzusagen, wenn Gründe eintreten, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Vermieters liegen. Ein Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mietfahrzeug nicht fristgerecht vom Vermieter abgeliefert wurde, unvorhergesehene Reparaturarbeiten nicht fristgerecht von der beauftragten Werkstatt durchgeführt wurden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §346 ff/BGB

17. Tanken, Betriebsstoffe, Schmiermittel und Gase

Alle verwendeten Betriebsstoffe, Kraftstoffe, Schmiermittel und Gase müssen den in den Beschreibungen gemachten Mindestanforderungen entsprechen. Bio Kraftstoffe sind NICHT zugelassen, auch nicht wenn in einer Bedienungsanleitung dies bejaht wird. Schäden aus Nichtbefolgung gehen in voller Höhe (über die Kaution hinaus) zu Lasten des Mieters.

18. Ausschlussfrist, Verjährung

18.1 Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Anmietung hat der Mieter innerhalb 14 Tage nach vertraglich vorgesehener Rücknahme des Fahrzeuges schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

18.2 Vertragliche Ansprüche des Mieters, auch solche aus der Verletzung vor-, nach- und nebenvertraglicher Pflichten durch den Vermieter verjähren in sechs Monaten nach der vertraglichen vorgesehener Rücknahme, hat der Mieter solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zum Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

18.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, auch an Ehegatten oder anderer Mitreisenden, ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche im eigenen Namen.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart.

20. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat diese Unwirksamkeit auf die anderen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt und gelten als solche vereinbart.

21. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

21.1 Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

21.2 Der Vermieter darf die über den Zentral Warning und an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständige Behörde für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalausweise, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defektes, Verkehrsverstößen u.a. gesetzliche Verpflichtungen.

Weitergabe von Daten werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Baesweiler

Ort Datum Unterschrift Mieter